

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1972	Nummer 94
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	17. 8. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	1554
203013	18. 8. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes	1554
203013	25. 8. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung — RpfLAO)	1564
203033	23. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub	1554
20520	25. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Beschäftigung von nichtbeamteten Hilfskräften in Dienstgebäuden und -räumen der Polizei	1554
2131	23. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes	1555
2160	17. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführungsvorschriften zum AG — JWG	1555
7831	1. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	1555
8300	18. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung; Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung (VfG) und über die Feststellung des Verschuldens von Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung für zu Unrecht gewährte Versorgungsleistungen	1561

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 8. 1972	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1562
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 5. 1972 (MBL. NW. S. 1230)	
	Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1 bis 4 FAG 1972	1564
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht Münster, für das Finanzgericht Düsseldorf und für das Finanzgericht Münster	1564

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes**

AV d. Justizministers v. 17. 8. 1972 — 2341 — I C. 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes, AV v. 11. 7. 1967 (SMBl. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.“

2. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „ausgezeichnet“ durch die Worte „sehr gut“ ersetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 1554.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes**

AV d. Justizministers v. 18. 8. 1972 — 2351 — I C. 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes, AV v. 11. 7. 1967 (SMBl. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.“

2. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „ausgezeichnet“ durch die Worte „sehr gut“ ersetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 1554.

203033

ErholungsurlaubRdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1972 —
II A 2 — 1.36.02 — 1/72

- 1 Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern bitte ich, bei der Anwendung der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 173), — SGV. NW. 20303 — folgendes zu beachten:

1.1 **Anwendung auf Verwaltungspraktikanten, Schulpraktikanten und Verwaltungslehrlinge**

Auf Bedienstete, die auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen oder die als Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen ausgebildet werden, findet die EUV Anwendung; § 5 Abs. 2 Satz 2 EUV gilt sinngemäß.

1.2 **Widerruf des Urlaubs (§ 8 Abs. 1 EUV)**

Die Erstattung der Mehraufwendungen richtet sich beim Widerruf eines bereits angetretenen Urlaubs nach § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192 / SGV. NW. 20320); bei einem Widerruf vor Urlaubsantritt ist sinngemäß nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen zu verfahren.

1.3 **Anrechnung des Urlaubs für Heil-, Bade- oder Nachkuren auf Zusatzurlaube (§§ 10—13 EUV)**

Auf Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung, auf Winterzusatzurlaub und auf Zusatzurlaub für Beschäftigte ist Urlaub für eine Heil-, Bade- oder Nachkur in dem Umfange nicht anzurechnen, wie dies gemäß § 10 EUV hinsichtlich des Erholungsurlaubs gilt.

1.4 **Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung (§ 11 Abs. 1 EUV)**

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 EUV erfüllt nur derjenige, der während der für ihn auf Grund des § 78 LBG geltenden regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H., mit Infektionskranken in Verbindung kommt oder mit infektiösem Material arbeitet.

Als infektiöses Material im Sinne des Buchstaben b gelten auch Tiere, die an auf Menschen übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder Erreger solcher Krankheiten ausscheiden, ohne selbst krank zu sein.

- 2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- 3 Meine RdErl. v. 31. 10. 1960, 14. 11. 1962 und v. 14. 12. 1964 (SMBl. NW. 203033) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1554.

20520

**Beschäftigung
von nichtbeamteten Hilfskräften in Dienstgebäuden
und -räumen der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1972 —
IV D 2 — 5126

- 1 Die in Dienstgebäuden und -räumen der Polizei anfallenden Hausdienstarbeiten sind grundsätzlich nichtbeamteten Hilfskräften (Hausmeistern, Hausarbeitern, Heizern, Pförtnern u. a.) zu übertragen.

- 1.1 Zu den Hausdienstarbeiten gehört auch die Reinigung der Werkstatträume, Garagen und Reithallen.
- 1.2 Die zur Bedienung von Zentralheizungsanlagen erforderlichen Hilfskräfte sind nach Art und Zahl im Benehmen mit dem zuständigen Staatshochbauamt zu ermitteln. Kleine Heizungsanlagen werden im allgemeinen durch den Hausmeister mitbedient werden können.
- 2 Hilfskräfte dürfen nur im Rahmen der zugewiesenen Stellen beschäftigt werden.
- 2.1 Ist den vorhandenen Hilfskräften die Übernahme von Arbeiten beurlaubter oder vorübergehend erkrankter Hilfskräfte oder die Erledigung von zusätzlich anfallenden Arbeiten auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes nicht zuzumuten, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aus- hilfskräfte mit täglicher Kündigung beschäftigt werden.
- 3 Mit der Reinigung von Fenstern, Dienst- und Neben- räumen sind gewerbliche Reinigungsunternehmen zu beauftragen, wenn die Beschäftigung verwaltungseigener Reinigungskräfte unzweckmäßig ist.
- 4 Werden verwaltungseigene Reinigungskräfte beschäf- tigt, ist bei der Berechnung der erforderlichen Zahl von folgendem auszugehen:
 - 4.1 Je Arbeitsstunde sind 75 qm. in Orten mit starker Verschmutzung 62,5 qm Bodenfläche als Reinigungs- fläche zugrunde zu legen. Die in einem Raum vorhan- denen sonstigen Flächen (z. B. Türen, Türrahmen, Fensterbänke) und Gegenstände (Möbel, Heizkörper, Waschbecken u. a.) sind in der Reinigungsfläche ent- halten.
 - 4.2 Bei der Berechnung sind anzusetzen:

4.21 Ausbildungs- und Sporthallen, Flure, Trep- pen und Fenster (bei Doppelfenstern die doppelte Fensterfläche)	mit $\frac{1}{3}$
4.22 Böden und Keller	mit $\frac{1}{2}$
4.23 Sanitätsräume, Abort- und Waschanlagen	mit $\frac{1}{3}$
4.24 alle übrigen Räume	mit $\frac{1}{4}$

 der zu reinigenden Fläche.
 - 4.3 Bei stark benutzten oder schwer zu reinigenden Fuß- böden von Fluren, Treppen und Diensträumen, deren Reinigung Mehrarbeit erfordert, kann die Reinigungs- fläche bis zu 15 % unterschritten werden. Die Voraus- setzungen hierfür hat der Behördenleiter festzu- stellen und in einem Aktenvermerk näher zu be- gründen.
 - 4.4 Die Reinigung der Wohn-/Schlafräume obliegt den Benutzern, soweit sie sich in der Ausbildung (bis zur I. Fachprüfung) befinden. Ausgenommen sind gründ- liche Bodenreinigung (in der Regel einmal wöchent- lich) und Fensterputzer; hierbei sind Fußböden mit $\frac{1}{3}$ und Fenster mit $\frac{1}{4}$ der Reinigungsfläche anzu- setzen.
 - 4.5 Für das Warten von Kohle-, Gas- oder Öfen ist für die Dauer der Heizperiode je Ofen eine Arbeitszeit bis zu 20 Minuten täglich anzusetzen.
- 5 Diensträume, die während des Tages und zur Nacht- zeit starken Publikumsverkehr haben, sind morgens und abends zu reinigen. Haben Diensträume nur tags- über starken Publikumsverkehr, reicht eine einmalige tägliche Reinigung aus, die nach Möglichkeit abends durchzuführen ist.
- 6 Ist eine verwaltungseigene Reinigungskraft am glei- chen Tage in mehreren räumlich voneinander getrenn- ten Dienstgebäuden zeitlich zusammenhängend tätig, gilt auch die Zeit, die für das Zurücklegen der Zwi- schenwege benötigt wird, als Arbeitszeit.

- 7 Ergibt sich bei der Bemessung der Reinigungszeit ge- mäß 4.1 eine tägliche Gesamtarbeitszeit für die Reini- gung von Polizeidiensträumen von weniger als einer Stunde, ist eine volle Arbeitsstunde anzusetzen.
Bei Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist auf eine volle Stunde aufzurunden.
- 8 In besonders gelagerten Fällen, in denen die Herab- setzung der in einer Arbeitsstunde zu reinigenden Fläche erforderlich erscheint, ist mir mit ausführlicher Begründung zu berichten.
- 9 Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 9. 7. 1969 (MBL. NW. S. 1237 / SMBl. NW. 20520) aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1554.

2131**Richtlinien
für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes**RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1972 —
VIII B 3 — 32.20.

Nummer 3 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBl. NW. 2131) erhält folgende Fassung:

- b) für die Durchführung von Wochenend- und Abendlehrgängen je Kreisausbilder bis zu 13,— DM
je Unterrichtsstunde, jedoch nicht mehr als 104,— DM für einen Zeitraum von 7 Tagen.

Diese Regelung gilt mit sofortiger Wirkung.

— MBL. NW. 1972 S. 1555.

2160**Ausführungsvorschriften zum AG — JWG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 8. 1972 — IV — B 5 — 6001.2

Mein RdErl. v. 8. 9. 1966 (MBL. NW. S. 1824 / SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Nr. 10 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

— MBL. NW. 1972 S. 1555.

7831**Durchführung der Ausfuhr-Verordnung
Rinder und Schweine (EWG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1972 — I C 2 — 2570 — 4750

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Zustimmung des Bundesrates eine neue Verordnung über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306) verkündet. Die Verordnung ersetzt die Ausfuhr-Verord- nung Rinder und Schweine (EWG) vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 715), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 714). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat insbesondere wegen der Ausstellung der geforderten Gesundheitsbescheinigungen folgende erläuternde Hinweise gegeben:

„1. Allgemeines

- 1.1 Die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Rindern und Schweinen sind durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher

Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen — 64/432/EWG — (ABl. der EWG Nr. 121 vom 29. 7. 1964 S. 1977/64) (Richtlinie), in geltender Fassung, erlassen worden.

- 1.2 Sinn und Zweck der Rechtsharmonisierung innerhalb der EWG ist die Beseitigung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsungleichheiten. Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sind daher für die behandelte Rechtsmaterie abschließend. Abweichungen sind nur insofern möglich, als sie die Richtlinie für bestimmte Fälle vorsieht oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG) auf der Grundlage eines Votums des Ständigen Veterinärausschusses bei der Kommission der EG entsprechend den in der Richtlinie vorgeschriebenen Modalitäten (Veterinärausschlußverfahren) entschieden werden.
- 1.3 Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und hat keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Bestimmungen in nationales Recht zu übertragen; soweit die Richtlinie die unmittelbare Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EWG betrifft, wird ihr durch die Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) nachgekommen.

Zu § 1

2. Die Verordnung unterscheidet hinsichtlich des Verwendungszweckes zwei Kategorien von Tieren:

- a) Zucht- und Nutztiere und
- b) Schlachttiere.

Als Schlachttiere im Sinne der Verordnung sind nur Rinder und Schweine zu verstehen, die dazu bestimmt sind, nach der Ankunft im Bestimmungsland in kürzester Frist der Schlachtung zugeführt zu werden. Nach der Richtlinie müssen Schlachttiere von der Grenze unmittelbar einem Schlachthaus oder einem Schlachtviehmarkt zugeführt werden; im letzteren Falle müssen die Tiere binnen 72 Stunden nach Ankunft auf dem Markt geschlachtet werden. Der Begriff „Schlachttiere“ ist insofern enger gefaßt als in § 1 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes, wonach unter Schlachtvieh auch solches Vieh anzusehen ist, von dem nur die begründete Vermutung besteht, daß es alsbald geschlachtet werden soll.

3. Nach der Richtlinie gibt es im EWG-Bereich zwei Arten von brucellosefreien Rinderbeständen,

- a) den „amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand“ und
- b) den „brucellosefreien Rinderbestand“.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten liegt darin, daß im „brucellosefreien Rinderbestand“ die weiblichen Rinder insgesamt oder teilweise im Alter von höchstens 6 Monaten gegen Brucellose Schutzgeimpft worden sind. Da in der Bundesrepublik bei der Bekämpfung der Brucellose von der Schutzimpfung kein Gebrauch gemacht wird und es Brucellose-Impfbestände deshalb nicht gibt, ist eine Definition des „brucellosefreien Rinderbestandes“ in der Verordnung nicht enthalten. Der Begriff erscheint jedoch in den einheitlichen EWG-Gesundheitsbescheinigungen für Rinder, wie sie beim innergemeinschaftlichen Handel zu verwenden sind.

4. Die Verordnung betrifft nur den **innergemeinschaftlichen** Handel mit lebenden Rindern und Schweinen; Bestimmungsland ist deshalb stets ein Mitgliedstaat der EWG.

Zu § 2

5. Es dürfen nur Rinder und Schweine nach Mitgliedstaaten der EWG ausgeführt werden, die von der für sie — entsprechend der Tierart und dem Verwendungszweck — zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage II begleitet sind.

- 5.1 Die Gesundheitsbescheinigungen dürfen vom beamteten Tierarzt nur ausgestellt werden, wenn alle darin für die betreffenden Tiere vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind; der Anspruch des Exporteurs an die Behörde auf Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen ist insoweit durch die Verordnung eingeschränkt.

- 5.2 Alle Angaben der Gesundheitsbescheinigung, die für die betreffenden Tiere nicht zutreffen (Alternativen) oder insbesondere wegen der Altersgruppe nicht erforderlich sind, sind zu streichen; zur größeren Deutlichkeit und zur Vermeidung von Mißverständnissen sind die Streichungen in zeilenparalleler Linienführung vorzunehmen.

- 5.3 Streichungen in Anwendung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies durch die zuständige oberste Landesbehörde zugelassen ist (vgl. hierzu auch Nr. 13 ff. sowie § 8 der Verordnung).

- 5.4 Die Nachweise in den Gesundheitsbescheinigungen sind für ausländische Behörden bestimmt. Damit handschriftliche Eintragungen auch im Ausland gelesen werden können, sind sie leserlich in Druckbuchstaben vorzunehmen.

- 6.1 Sämtliche Eintragungen sowie Streichungen in der Gesundheitsbescheinigung dürfen nur vom beamteten Tierarzt vorgenommen werden; das gilt auch für die notwendigen Eintragungen im Kopf der Gesundheitsbescheinigung einschließlich der Angaben über die Zahl, Identifizierung, Herkunft und Bestimmung der Tiere.

- 6.2 Alle für eine ordnungsgemäße Ausfüllung der Gesundheitsbescheinigung notwendigen Angaben sind dem beamteten Tierarzt von dem Verfügungsberechtigten zu machen. Die Ausstellung unvollständig ausgefüllter Gesundheitsbescheinigungen ist nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht zulässig und würde eine Zurückweisung der Sendung durch das Bestimmungsland begründen.

- 6.3 Der in der Gesundheitsbescheinigung geforderte Nachweis über die Herkunft der Tiere (Mindestdauer ihres Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates) kann in vielen Fällen, insbesondere wenn es sich um Schlachttiere handelt, die über einen Markt ausgeführt werden, nicht auf Grund eigener Kenntnisse des beamteten Tierarztes bescheinigt werden. Die Verordnung schreibt deshalb vor, daß der Verfügungsberechtigte dem beamteten Tierarzt gegenüber — und zwar in jedem Falle — eine Erklärung abzugeben hat. Die schriftliche Form der Erklärung ist in all den Fällen zu fordern, in denen die eigene Kenntnis über die ausreichende Aufenthaltszeit der Tiere im Wirtschaftsgebiet fehlt oder nicht anhand von Unterlagen oder Merkmalen erkennbar ist. Für die schriftliche Erklärung ist keine Form vorgeschrieben; sie sollte außer den tatsächlichen Angaben aber mindestens solche über die Identifizierung der Tiere enthalten. Die Erklärung sollte vom beamteten Tierarzt zu den Akten genommen und für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt werden.

Es entspricht dem Sinn der Rechtsnorm des § 2 Abs. 3, daß die Erklärung den beamteten Tierarzt berechtigt, den geforderten Nachweis zu bescheinigen.

- 7.1 Die Gesundheitsbescheinigung darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen, um das Auswechseln von Teilen der Bescheinigung unmöglich zu machen; ein einziges Blatt im Sinne der Vorschrift ist auch ein gefalteter, mehrseitiger Druckbogen.

- 7.2 Die Form der Mehrsprachigkeit der Gesundheitsbescheinigung ist nicht vorgeschrieben. Zweckmäßigerweise sollten mehrsprachig gedruckte Formulare, wie sie im Handel erhältlich sind, verwendet und vom Verfügungsberechtigten gefordert werden. Werden vom Verfügungsberechtigten Vordrucke von Gesundheitsbescheinigungen vorgelegt, die nach ihrer Form dem beamteten Tierarzt nicht bekannt sind, so ist in jedem

Fall zu prüfen, ob der Text genau in Übereinstimmung mit dem Text des entsprechenden Musters der Verordnung steht. Wird festgestellt, daß eine Übereinstimmung der Texte nicht besteht, darf die Gesundheitsbescheinigung auf diesem Vordruck nicht ausgestellt werden.

Zu § 3

8. Zugelassene EWG-Ausfuhrmärkte.

8.1 Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten der EWG nur über Märkte ausgeführt werden, die für diesen Zweck von der zuständigen Veterinärbehörde besonders zugelassen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger als für die Ausfuhr in EWG-Länder zugelassener Markt für Zucht- und Nutztier, Zucht- und Nuttschweine, Schlachtrinder oder Schlachtschweine bekanntgegeben worden sind.

8.1.1 Die Zulassung (vgl. Nr. 8.1) ist eine veterinärbehördliche Zulassung für den genannten Zweck; amtliche Zulassungen eines Marktes nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Vieh- und Fleischgesetz, werden von dieser veterinärbehördlichen Zulassung nicht berührt, ersetzen andererseits auch nicht diese veterinärbehördliche Zulassung.

8.1.2 Die Zulassung eines Marktes kann auf bestimmte Markttage und -zeiten oder auf bestimmte Tage nach Bekanntgabe des Veranstalters sowie auf einzelne Tierarten beschränkt sein. Daraus folgt, daß die Zulassung der eigentlichen Marktveranstaltung und nicht der Markteinrichtung als solcher gilt.

8.1.3 Trifft eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 für einen zugelassenen Markt nicht mehr zu, so dürfen für Tiere von diesem Markt Gesundheitsbescheinigungen nach § 2 — vorbehaltlich der Nr. 8.1.4 — so lange nicht mehr ausgestellt werden, wie dieser Zustand besteht.

8.1.4 Ist die Voraussetzung der seuchenfreien Zone vorübergehend nicht erfüllt, so ist das Verbot der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen gemäß Nr. 8.1.3 ggf. nur auf die Tierart beschränkt, die für die festgestellte Seuche empfänglich ist.

8.2 Auf einen Markt nach Ziffer 8.1 darf nur der Auftrieb solcher Tiere gestattet werden, die

- a) hinsichtlich Art und Verwendungszweck der Zulassungsbestimmung des Marktes entsprechen und
- b) die für ihre Tierart und ihren Verwendungszweck für sie im innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, wie sie in den jeweils zutreffenden Gesundheitsbescheinigungen der Anlage II enthalten sind.

Nach § 3 Abs. 4 ist neben dem Marktveranstalter in erster Linie der Besitzer oder Verfügungsberechtigte, der Tiere auf einen zugelassenen EWG-Ausfuhrmarkt verbringt, für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich. Der den Markt überwachende beamtete Tierarzt hat zu kontrollieren, ob alle zum Auftrieb kommenden Tiere den für sie geltenden Bedingungen entsprechen. Auf die Ausnahme der Nr. 8.6 (Tuberkulinprobe und Blutsrumagglutination bei Zucht- und Nutztieren) wird verwiesen.

8.3 Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie dürfen Rinder und Schweine innergemeinschaftlich nicht gehandelt und somit auch nicht auf einen zugelassenen EWG-Ausfuhrmarkt verbracht werden, wenn die Tiere

- a) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund der nationalen Vorschriften wegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Brucellose der Schweine oder Milzbrand gesperrt ist, oder
- b) aus einer Zone (Sperrbezirk) kommen, die auf Grund der nationalen Vorschriften wegen Maul-

und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung einer veterinärpolizeilichen Sperre unterliegt.

Die Beschränkung gilt jeweils nur für die Tierart, die für die festgestellte Seuche empfänglich ist.

8.3.1 Nach der Richtlinie muß die veterinärpolizeiliche Sperre gemäß Nr. 8.3 betragen

- a) für den Betrieb, sofern nicht alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierart abgeschlachtet worden sind, bei Auftreten von
 - Maul- und Klauenseuche mindestens 30 Tage,
 - Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung mindestens 40 Tage,
 - Rinderbrucellose oder Schweinebrucellose mindestens 6 Wochen,
 - Milzbrand mindestens 15 Tage,
 jeweils von dem Tag an gerechnet, an dem der letzte Fall festgestellt worden ist,
- b) für den Betrieb, sofern nicht alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierart abgeschlachtet und die Ställe desinfiziert worden sind, bis zum Tage der Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt, (bei Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung siehe Buchstabe c, 1. Gedankenstrich),
- c) für die Schutzzone (Sperrbezirk) mit einem Halbmesser von 2 km um den verseuchten Betrieb bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung
 - 15 Tage, wenn alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierarten in dem verseuchten Betrieb getötet und die Räume desinfiziert worden sind,
 - bis zur Aufhebung der veterinärpolizeilichen Sperre für den Betrieb, wenn nicht alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierarten in den verseuchten Betrieb getötet worden sind.

8.3.2 Die gemäß vorstehender Nr. 8.3.1 auf Grund der Richtlinie vorgeschriebenen Sperren werden durch innerdeutsche viehseuchenrechtliche Vorschriften erfüllt, und zwar

- bei Maul- und Klauenseuche durch die Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest (Sperrbezirks-Verordnung) vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886) und § 176 Abs. 1 BAVG,
- bei Schweinepest und Schweinelähmung durch die Sperrbezirks-Verordnung und § 276 Abs. 1 BAVG,
- bei Rinder- oder Schweinebrucellose durch § 17 Abs. 2 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046),
- bei Milzbrand durch § 106 Abs. 1 BAVG, wobei von der Ermächtigung des § 106 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht werden darf.

8.4 Als „nationales Seuchentilgungsverfahren“ ist hier nur die Leukose der Rinder zu beachten. Über das Freisein von Brucellose und Rindertuberkulose werden spezifische Nachweise in den Gesundheitsbescheinigungen gefordert. Durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen ist sicherzustellen, daß Rinder, die wegen Leukose ausgemerzt werden, nicht in ein anderes Mitgliedsland der Gemeinschaft ausgeführt oder auf einen zugelassenen Markt für Nutz- und Zuchtrinder oder Schlachtrinder verbracht werden.

8.5 Wegen des Nachweises über die Herkunft der Tiere (Mindestaufenthalt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedsstaates) vgl. Nr. 6.3.

8.6 Die für Zucht- und Nutztier von bestimmten Altersgrenzen angeforderte intradermale Tuberkulinprobe und Blutsrumagglutination auf Brucellose brauchen bei auf einen zugelassenen Markt verbrachten Tieren erst durchgeführt zu werden, wenn feststeht, daß

sie in ein anderes EWG-Mitgliedsland ausgeführt werden. Die Untersuchungen müssen jedoch innerhalb der 6 Tage abgeschlossen werden, während der Zucht- und Nutztiere vom Tage des Abtransportes vom Herkunftsbetrieb bis zum Tage der Verladung (Ausstellungsdatum der Gesundheitsbescheinigung) zum Zwecke der unmittelbaren Zuleitung zur Grenzübergangsstelle außerhalb des Herkunftsbetriebes sich befinden dürfen (vgl. Nr. 10); wird diese Frist z. B. durch die Notwendigkeit von Wiederholungsuntersuchungen der genannten Art überschritten, darf die Gesundheitsbescheinigung für die betreffenden Tiere nicht ausgestellt werden (vgl. auch Nr. 5 und 5.1).

8.6.1 Bis zum Abschluß des Tuberkulin- und Blutserumagglutinations-Tests sind die Tiere abgesondert von allen anderen Klauentieren, die nicht den gleichen gesundheitlichen Bedingungen entsprechen, zu halten (vgl. Nr. 9).

8.7 Die Bezeichnung des Marktes, auf dem Rinder und Schweine erworben worden sind, ist in der Gesundheitsbescheinigung einzutragen (vgl. Nr. 6.1). Es dürfen nur gemäß Nr. 8.1 zugelassene und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebene Märkte eingetragen werden; es ist die Bezeichnung zu verwenden, unter der der betreffende Markt in der Bekanntmachung des Bundesministers genannt ist. Die Eintragung von nicht zugelassenen und bekanntgegebenen Märkten in die Gesundheitsbescheinigung ist nicht zulässig.

Zu § 4

9. Für eine Sammelstelle müssen die gleichen Voraussetzungen wie für zugelassene Märkte erfüllt sein, eine amtliche Zulassung und Bekanntgabe sind jedoch nicht vorgeschrieben. Im Wirtschaftsgebiet ist die Einrichtung derartiger Sammelstellen bisher nicht bekannt. Der Ort oder die Einrichtung, an dem auf einem Markt erworbene Zucht- und Nutztier bis zum Abschluß der vorgeschriebenen intradermalen Tuberkulinprobe und der Serumagglutination auf Brucellose untergebracht werden (vgl. Nr. 8.6 und 8.6.1), ist jedoch als solche anzusehen und muß den für Sammelstellen geltenden Anforderungen entsprechen.

Zu § 5

10. Zucht- und Nutztier sowie Zucht- und Nuttschweine müssen während der letzten 30 Tage in einem im Wirtschaftsgebiet liegenden Betrieb gehalten worden sein. Diese Vorschrift gilt auch als erfüllt und kann bescheinigt werden, wenn die Tiere während der letzten 6 Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes gewesen sind, und zwar auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle. Eine Einstellung in andere Betriebe, die nicht Einrichtungen der genannten Art sind, oder das Verbringen auf nicht zugelassene Märkte oder auf Sammelstellen und Verladestellen, die die nach der Verordnung für sie geltenden Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllen, darf während dieser 6 Tage nicht erfolgen.

Zu § 6

11. Als zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind im Sinne dieser Verordnung nur Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe zu verstehen, die der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die darüber hinaus von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, sowohl zugelassen als auch freigegeben sind (die Vorschrift über die Zulassung und Freigabe durch die Bundesforschungsanstalt gilt ab 1. Januar 1973).

Zu § 7

12. Milchgebende Zucht- und Nutztier dürfen keine Anzeichen einer Euterentzündung zeigen. Darüber hinaus ist eine Milchanalyse nach den Vorschriften der Anlage III in einer von der zuständigen Behörde dafür bestimmten tierärztlichen Untersuchungsstelle durchzuführen; sie dient der Feststellung etwa vorhandener spezifisch pathogener Keime oder klinisch nicht manifester, charakteristischer Entzündungszustände.

12.1 Zucht- und Nutztier, die Anzeichen einer Euterentzündung zeigen oder deren Milchanalyse kein zufriedenstellendes Ergebnis ergibt, sind vom innergemeinschaftlichen Handel auszuschließen; Gesundheitsbescheinigungen dürfen für sie nicht ausgestellt werden.

Zu § 8

13. Ausnahmen auf Grund Artikel 7 der Richtlinie.

13.1 Die Richtlinie enthält in Artikel 7 die Ermächtigung, von bestimmten Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern Ausnahmen zu genehmigen. Die Art der Ausnahmen sowie die Bedingungen und Voraussetzungen sind im einzelnen in der Richtlinie festgelegt; die folgenden Ausnahmen können genehmigt werden:

a) Nur für Schlachtrinder:

— Für über 4 Monate alte Tiere, die weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand stammen und die einen Blutserumagglutinationstiter gegen Brucellose von 30 oder mehr IE/ml aufgewiesen haben.

b) Nur für Zucht- und Nutztier:

— Für wiedergeimpfte Tiere, deren Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche mit inaktivierter Vakzine gegen die Virustypen O, A und C bis zu 12 Monaten anstatt der vorgesehenen 4 Monate zurückliegt;

— die Herkunft der Tiere aus einem brucellosefreien Rinderbestand anstatt aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand;

— für zur Mast bestimmte Rinder unter 30 Monaten, die weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand stammen, wenn sie einen Blutserumagglutinationstiter gegen Brucellose von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben.

c) Für Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder:

— Verzicht auf die Schutzimpfung der über 4 Monate alten Tiere gegen Maul- und Klauenseuche;

— Impfung der über 4 Monate alten Tiere mit Maul- und Klauenseuche-Hochimmunserum anstatt mit inaktivierter Vakzine.

13.1.1 Die Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie wird vom jeweiligen Bestimmungsland nach Art, Umfang und Dauer dem Versandland mitgeteilt. Die Genehmigungen können auf den Einzelfall beschränkt oder allgemein sein. Der Bundesminister teilt den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden die von einem Bestimmungsland für Einführen aus dem Wirtschaftsgebiet erteilten Genehmigungen mit.

13.1.2 Die nach Nr. 13.1.1 mitgeteilten Ausnahmen können von den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden zugelassen werden; dabei wird Umfang und Dauer ihrer zulässigen Anwendung bestimmt. Wird die Anwendung einer der zugelassenen Ausnahmen „bis auf weiteres“ erteilt, so ist sie bis zum eventuellen Widerruf der Zulassung zulässig.

Zu § 9**14. Abweichende Vorschriften auf Grund Artikel 8 der Richtlinie.**

14.1 Die Mitgliedsländer können sich über die — vorbehaltlich der unter Nr. 13 ff. geschilderten Ausnahmen — als abschließend anzusehenden Bestimmungen der Richtlinie hinausgehend bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung in den folgenden Fällen auf ihre nationalen Vorschriften berufen und zusätzliche Forderungen stellen, Nachweise verlangen oder Verbote aussprechen, und zwar betreffend

- a) Rinder und Schweine, denen Antibiotika, östrogene oder thyreostatische Stoffe zugeführt worden sind,
- b) Zucht- und Nutztiere, die für Ausstellungen oder Zuchttiere, die für Besamungs-Stationen bestimmt sind,
- c) weniger als 15 Tage alte Zucht- und Nutztinder,
- d) Gesundheitsgarantien über nicht in Anlage I der Verordnung aufgeführte Tierseuchen, sofern eine Ermächtigung auf der Grundlage eines Votums des Ständigen Veterinärausschusses erteilt worden ist (vgl. Nr. 1.2).

14.2 Zusätzliche Gesundheitsnachweise, die in Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie von einem Bestimmungsland gefordert werden, teilt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden mit; die zusätzlichen Nachweise sind vom beamteten Tierarzt gesondert zu bescheinigen.

14.2.1 Sind Verbote oder Beschränkungen in Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie angeordnet, so gilt Nr. 15.2.1.

15. Verbote und Beschränkungen auf Grund Artikel 9 der Richtlinie.

15.1 Bei Ausbruch einer Viehseuche im Wirtschaftsgebiet können die anderen Mitgliedsländer zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus einem Teil oder aus dem gesamten Wirtschaftsgebiet vorübergehend verbieten oder beschränken.

15.2 Verbieten oder beschränken ein oder mehrere Bestimmungsländer in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dem Wirtschaftsgebiet teilweise oder ganz, so teilt der Bundesminister den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden Art und Umfang der von den Bestimmungsländern getroffenen Maßnahmen sowie ggf. geforderte zusätzliche Garantien und Nachweise mit.

15.2.1 Gesundheitsbescheinigungen nach § 2 dürfen vom beamteten Tierarzt für die von den Maßnahmen der Bestimmungsländer gemäß Nr. 15.1 betroffenen Rinder und Schweine nicht oder nur ausgestellt werden, wenn sie den von diesen Ländern geforderten zusätzlichen Voraussetzungen und Bedingungen entsprechen.

15.2.2 Der Bundesminister unterrichtet die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden über Änderungen der von den Bestimmungsländern getroffenen Maßnahmen oder deren Beendigung.

Zu Anlage II Muster Nr. 1**16. Gesundheitsbescheinigung für Zucht- und Nutztinder.****16.1 Eintragungshinweise.****a) „Nr.“ der Bescheinigung:**

Die Eintragung ist fakultativ, der ausstellende beamtete Tierarzt kann hier Eintragungen nach seinem eigenen Registriersystem vornehmen.

b) Zuständiges Ministerium:

Einzutragen ist das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium des Landes, auf dessen Gebiet der Zuständigkeitsbereich des beamteten Tierarztes liegt.

c) Ausstellende Behörde:

Einzutragen ist die Behörde, der der beamtete Tierarzt zugehört.

d) Angaben zur Identifizierung der Tiere:

— Unter „sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen“ sind z. B. Farbmerkmale einzutragen, soweit diese nicht bereits in der Rassenbezeichnung enthalten sind.

— „Nr.“ und „Anbringungsort“:

Außer der Nummer ist der Ort der Anbringung der amtlichen Marke zu vermerken; der Anbringungsort der amtlichen Marke ist z. B. durch die Bezeichnung „Ohrmarke“ ausreichend charakterisiert.

e) Die Gesundheitsbescheinigung ist am Tage der Verladung zum Abtransport zur Grenzübergangsstelle auszustellen.

f) „Unterschrift“:

Außer der Unterschrift ist der Name des beamteten Tierarztes in Druckbuchstaben zu wiederholen sowie die Dienststellung anzugeben.

16.2 Nachweis über die Herkunft der Tiere (Abschnitt III der Gesundheitsbescheinigung)

— vgl. Nr. 6.3 —

16.3 Gesundheitsnachweise (Abschnitt V der Gesundheitsbescheinigung).

a) Die amtstierärztliche Untersuchung gemäß Buchstabe Va ist am Tage der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung durchzuführen.

b) Bei Zucht- und Nutztindern unter 4 Monaten entfällt der Nachweis über die Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfung. In diesen Fällen ist der gesamte Buchstabe Vb zu streichen. Bei über 4 Monate alten Rindern darf die erste Alternative nur gestrichen werden, wenn eine Ausnahme entsprechend Nr. 13.1 zugelassen ist.

c) Bei unter 6 Wochen alten Rindern entfällt die Forderung der intradermalen Tuberkulinprobe. In diesen Fällen sind diese Angaben zu streichen (Text des Buchstaben Vc nach dem Gedankenstrich).

d) Die zweite und dritte Alternative in Buchstabe Vd der Gesundheitsbescheinigung sind lediglich mit Hinblick auf die Bindung an die EWG-Richtlinie aufgenommen worden und bei Ausfuhren aus dem Wirtschaftsgebiet in jedem Fall zu streichen; eine Streichung der ersten Alternative ist daher in keinem Fall zulässig, da anderenfalls der nach der Richtlinie zwingend vorgeschriebene Nachweis über die Herkunft der Tiere nicht erbracht würde. Der Text nach dem vierten Gedankenstrich darf nur gestrichen werden, wenn die Rinder weniger als 12 Monate alt sind.

e) Betreffend den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Euterentzündung vgl. Nr. 12 und 12.1.

f) Über den Nachweis zu Buchstabe Vf der Gesundheitsbescheinigung vgl. Nr. 8.4.

g) Für Rinder anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne der Verordnung sind Tollwut, Tuberkulose, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Melitensis-Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest und Lungenseuche.

h) Über die Eintragung des Marktes vgl. Nr. 8.7.

16.4 Anwendung von Ausnahmen.

In Abschnitt VI der Gesundheitsbescheinigung ist jeweils nur die Ausnahmemöglichkeit freizulassen,

von der in der korrespondierenden Bestimmung des Abschnittes V der Gesundheitsbescheinigung Gebrauch gemacht worden ist. Sind Ausnahmen gemäß Nr. 13 ff. nicht zugelassen oder wird von zugelassenen Ausnahmen kein Gebrauch gemacht, so sind alle in Abschnitt VI aufgeführten Möglichkeiten zu streichen.

16.5 Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Zucht- und Nutztier, die über einen zugelassenen Markt ausgeführt werden.

16.5.1 Zucht- und Nutztier, die auf einen zugelassenen EWG-Ausfuhrmarkt verbracht werden, müssen von amtstierärztlichen Vorzeugnissen begleitet sein, mit denen die in Abschnitt V unter Buchstaben b bis e und g der Gesundheitsbescheinigung für die betreffenden Tiere zutreffenden Gesundheitsanforderungen nachgewiesen sind.

Ein besonderer Nachweis ist jedoch nicht erforderlich

- zu Buchstabe b:
für unter 4 Monate alte Tiere;
- zu Buchstabe c:
für unter 6 Wochen alte Tiere sowie für ältere Tiere, wenn die intradermale Tuberkulinprobe erst nach dem Markt durchgeführt werden soll (vgl. Nr. 8.6).
Durch andere Bestimmungen ist sichergestellt, daß Tiere aus einem nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand nicht auf einen EWG-Ausfuhrmarkt gelangen können (Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 — BGBl. I S. 915 —, insbesondere die §§ 6, 11 und 14, sowie Ausführungshinweise des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Tuberkulose-Verordnung vom 28. Juni 1972);
- zu Buchstabe d:
für unter 12 Monate alte Tiere sowie für ältere Tiere, wenn die Blutserumagglutination auf Brucellose erst nach dem Markt durchgeführt werden soll (vgl. Nr. 8.6).
Durch andere Bestimmungen ist sichergestellt, daß Tiere aus einem nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand nicht auf einen EWG-Ausfuhrmarkt gelangen können (Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 — BGBl. I S. 1046 —, insbesondere die §§ 8 und 18, sowie die Ausführungshinweise des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972);
- zu Buchstabe e:
bei nicht milchgebenden Rindern.
- zu Buchstabe f:
durch andere Vorschriften ist sichergestellt, daß wegen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens auszumerzende Tiere nicht auf einen EWG-Ausfuhrmarkt kommen (vgl. Nr. 8.4).

Zu Anlage II Muster Nr. 2

17. Gesundheitsbescheinigung für Schlachtrinder.

17.1 Eintragungshinweise sowie Nachweise über die Herkunft der Tiere:

Die Hinweise unter Nr. 16.1 und 16.2 gelten für diese Gesundheitsbescheinigung in gleicher Weise.

17.2 Gesundheitsnachweise (Abschnitt V der Gesundheitsbescheinigung).

- a) Über die amtstierärztliche Untersuchung vgl. die Hinweise unter Nr. 16.3, Buchstabe a.
- b) Bei unter 4 Monate alten Schlachttieren entfallen die Nachweise zu Buchstaben b, c und d des Abschnitts V der Gesundheitsbescheinigung; in diesem Fall sind alle Angaben unter den genannten Buchstaben zu streichen.

c) Für über 4 Monate alte Tiere sind bei Nachweis der Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfung in Buchstabe V b der Gesundheitsbescheinigung die Worte „— 4 Monaten“ zu streichen; einer Genehmigung des Bestimmungslandes gemäß Nr. 13.1 ff. bedarf es hierzu nicht. Die Richtlinie sieht für Mitgliedstaaten, in denen die Rinder jährlich gegen Maul- und Klauenseuche geimpft werden, vor, daß bei Schlachtrindern die Impfung 12 Monate zurückliegen darf. Für die Bundesrepublik trifft diese Voraussetzung auf Grund der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) zu.

Die erste Alternative insgesamt darf bei über 4 Monate alten Tieren nur gestrichen werden, wenn eine Ausnahme entsprechend Nr. 13 ff. für die zweite Alternative (nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft) zugelassen ist.

d) In Buchstabe V c der Gesundheitsbescheinigung ist die zweite Alternative in jedem Fall zu streichen. Auf Grund der Tuberkulose-Verordnung unterliegen in der Bundesrepublik alle Rinderbestände einem obligatorischen Anerkennungsverfahren. Jede Entfernung eines Rindes aus einem nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand zur Schlachtung kommt daher praktisch einer Ausmerzung im Rahmen eines Seuchentilgungsverfahrens gleich (vgl. hierzu Nachweis zu Buchstabe V e der Gesundheitsbescheinigung).

e) In Buchstabe V d der Gesundheitsbescheinigung ist die zweite Alternative in jedem Fall zu streichen. Für Brucellose gilt das gleiche wie vorstehend unter Buchstabe c für die Tuberkulose ausgeführt wurde, auf der Basis der Brucellose-Verordnung. „Brucellosefreie Rinderbestände“ gibt es in der Bundesrepublik nicht (vgl. Nr. 3).

f) Über den Nachweis zu Buchstabe V e der Gesundheitsbescheinigung vgl. Nr. 8.4.

g) Über den Nachweis zu Buchstabe V f der Gesundheitsbescheinigung vgl. Nr. 8.3 und 8.3.1. Für Schlachtrinder sind von den dort aufgeführten Seuchen

aa) den Betrieb betreffend die Maul- und Klauenseuche, Brucellose der Rinder und der Milzbrand und

bb) die Zone (Sperrbezirk) betreffend die Maul- und Klauenseuche

bei dem hier geforderten Nachweis zu berücksichtigen.

h) Über die Eintragung des Marktes vgl. Nr. 8.7.

17.3 Anwendung von Ausnahmen:

Die Ausführungen unter Ziffer 16.4 sind für die Schlachtrinder-Gesundheitsbescheinigung in gleichem Maße gültig.

17.4 Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Schlachtrinder, die über einen zugelassenen Markt ausgeführt werden.

17.4.1 Für Schlachtrinder, die aus dem Wirtschaftsgebiet auf einen EWG-Ausfuhrmarkt verbracht worden sind, können die in Abschnitt V der Gesundheitsbescheinigung unter den Buchstaben b bis f geforderten Nachweise vom beamteten Tierarzt bescheinigt werden, ohne daß dazu besondere Vorzeugnisse notwendig sind. Durch andere Bestimmungen ist sichergestellt, daß nur Schlachtrinder, die diese Anforderungen erfüllen, auf den Markt kommen, und zwar betreffend

— die Impfung gegen Maul- und Klauenseuche (vgl. Nr. 17.2 Buchstabe c),

— die Herkunft aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand (vgl. Nr. 16.5.1 zu Buchstabe c),

- die Herkunft aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand (vgl. Nr. 16.5.1 zu Buchstabe d),
- das Nichtzutreffen einer Ausmerzung auf Grund eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens (vgl. Nr. 8.4),
- die Herkunft aus nicht gesperrten Betrieben und Zonen (vgl. Nr. 8.3 bis 8.3.2).

Zu Anlage II Muster Nr. 3**18. Gesundheitsbescheinigung für Zucht- und Nutzscheine.****18.1 Eintragungshinweise sowie Nachweise über die Herkunft der Tiere:**

die Hinweise unter Nr. 16.1 und 16.2 gelten für diese Gesundheitsbescheinigung in gleicher Weise.

18.2 Gesundheitsnachweise (Abschnitt V der Gesundheitsbescheinigung).

a) Über die amtstierärztliche Untersuchung vgl. die Hinweise unter Nr. 16.3 Buchstabe a.

b) Bei Schweinen bis zu 25 kg entfällt der Nachweis über die Blutsrumagglutination und die Komplementbindungsreaktion. In diesen Fällen sind diese Angaben zu streichen (Text des Buchstaben V b nach dem Gedankenstrich).

c) Über den Nachweis zu Buchstabe V c der Gesundheitsbescheinigung vgl. Nr. 8.4.

d) Für Schweine anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne der Verordnung sind Tollwut, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Melitensis-Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Schweinepest (klassische und afrikanische) und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit).

e) Über die Eintragung des Marktes vgl. Nr. 8.7.

18.3 Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Zucht- und Nutzscheine, die über einen zugelassenen Markt ausgeführt werden.

18.3.1 Zucht- und Nutzscheine, die auf einen zugelassenen EWG-Ausfuhrmarkt verbracht werden, müssen von amtstierärztlichen Vorzeugnissen begleitet sein, mit denen die in Abschnitt V unter Buchstaben b und d der Gesundheitsbescheinigung für die betreffenden Tiere zutreffenden Gesundheitsanforderungen nachgewiesen sind. Ein besonderer Nachweis zu Buchstabe c der Gesundheitsbescheinigung ist jedoch nicht erforderlich, da durch andere Vorschriften sichergestellt ist, daß wegen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens auszumerkende Tiere nicht auf einen EWG-Ausfuhrmarkt gelangen können.

Zu Anlage II Muster Nr. 4**19. Gesundheitsbescheinigung für Schlachtscheine.****19.1 Eintragungshinweise sowie Nachweise über die Herkunft der Tiere:**

die Hinweise unter Nr. 16.1 und 16.2 gelten für diese Gesundheitsbescheinigung in gleicher Weise.

19.2 Gesundheitsnachweise (Abschnitt V der Gesundheitsbescheinigung).

a) Über die amtstierärztliche Untersuchung vgl. die Hinweise unter Nr. 16.3 Buchstabe a.

b) Über den Nachweis zu Buchstabe V b der Gesundheitsbescheinigung vgl. Nr. 8.4.

c) Über den Nachweis zu Buchstabe V c der Gesundheitsbescheinigung vgl. Nr. 8.3 und 8.3.1. Für Schlachtscheine sind von den dort aufgeführten Seuchen

aa) der Betrieb betreffend die Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose und der Milzbrand und

bb) die Zone (Sperrbezirk) betreffend die Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung

bei dem hier geforderten Nachweis zu berücksichtigen.

d) Über die Eintragung des Marktes vgl. Nr. 8.7.

19.3 Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Schlachtscheine, die über einen zugelassenen Markt ausgeführt werden.

19.3.1 Für Schlachtscheine, die aus dem Wirtschaftsgebiet auf einen EWG-Ausfuhrmarkt verbracht worden sind, können die in Abschnitt V der Gesundheitsbescheinigung unter den Buchstaben b und c geforderten Nachweise vom beamteten Tierarzt bescheinigt werden, ohne daß dazu besondere Vorzeugnisse notwendig sind. Durch andere Vorschriften ist sichergestellt, daß nur Schlachtscheine, die diese Anforderungen erfüllen, auf den Markt kommen, und zwar betreffend

— das Nichtzutreffen einer Ausmerzung auf Grund eines nationalen Tilgungsverfahrens (vgl. Nr. 8.4),

— die Herkunft aus nicht gesperrten Betrieben und Zonen (vgl. Nr. 8.3 und 8.2)."

20. Mein RdErl. v. 4. 10. 1967 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1555.

8300**Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung**

Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung (VfG) und über die Feststellung des Verschuldens von Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung für zu Unrecht gewährte Versorgungsleistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 8. 1972 — II B 4 — 4535

1 Zustimmung zu Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche nach § 47 VfG

1.1 Entscheidungen der Versorgungsämter über die Stundung des Rückerstattungsanspruchs (§ 47 Abs. 7 VfG) bedürfen der Zustimmung

1.11 des Leiters des Versorgungsamtes bei Beträgen bis zu 2 000,— DM

1.12 des Präsidenten des Landesversorgungsamtes bei Beträgen bis zu 10 000,— DM

1.13 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei darüber hinausgehenden Beträgen

1.2 Entscheidungen der Versorgungsämter über die befristete Niederschlagung des Rückerstattungsanspruchs (§ 47 Abs. 7 VfG) bedürfen der Zustimmung

1.21 des Leiters des Versorgungsamtes bei Beträgen bis zu 2 000,— DM

1.22 des Präsidenten des Landesversorgungsamtes bei Beträgen bis zu 10 000,— DM

1.23 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei darüber hinausgehenden Beträgen

1.3 Entscheidungen der Versorgungsämter über die unbefristete Niederschlagung des Rückerstattungsanspruchs (§ 47 Abs. 7 VfG) bedürfen der Zustimmung

1.31 des Leiters des Versorgungsamtes bei Beträgen bis zu 1 000,— DM

- 1.32 des Präsidenten des Landesversorgungsamtes bei Beträgen bis zu 5 000,— DM
- 1.33 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei darüber hinausgehenden Beträgen
- 1.4 Entscheidungen der Versorgungsämter über den Erlass der Rückerstattungsschuld (§ 47 Abs. 4 VfG) bedürfen der Zustimmung
- 1.41 des Leiters des Versorgungsamtes bei Beträgen bis zu 1 000,— DM
- 1.42 des Präsidenten des Landesversorgungsamtes bei Beträgen bis zu 3 000,— DM
- 1.43 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei darüber hinausgehenden Beträgen

Für die festgesetzten Grenzen ist der Gesamtanspruch zur Zeit der Entscheidung maßgebend.

- 2 Die Befugnis zur Entscheidung darüber, ob ein Verschulden eines Beamten oder Angestellten der Versorgungsverwaltung bei zu Unrecht gewährten Versorgungsleistungen vorliegt, übertrage ich

- 2.1 auf den Leiter des Versorgungsamtes bei Beträgen bis zu 1 000,— DM
- 2.2 auf den Präsidenten des Landesversorgungsamtes bei Beträgen bis zu 3 000,— DM, wenn die Rückerstattungsschuld nach § 47 Abs. 4 VfG erlassen worden ist, sonst bis zu 5 000,— DM.

Für die festgesetzten Grenzen ist die Schadenshöhe zur Zeit der Entscheidung maßgebend.

- 3 Die Entscheidung nach Nr. 2 ist auch erforderlich, wenn

- 3.1 die Leistungen nicht durch Handlungen, sondern durch Unterlassungen zu Unrecht gewährt worden sind,
- 3.2 der Ersatzanspruch schon verjährt ist. In diesem Falle ist auch darüber zu entscheiden, ob der Eintritt der Verjährung schuldhaft herbeigeführt worden ist.

- 4 Besteht begründeter Verdacht, daß Leistungen durch strafbare Handlungen zu Unrecht gewährt worden sind, ist mir unverzüglich zu berichten.

- 5 Für die Behandlung von anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen nach § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes und von bei der Gewährung von Versorgung entstehenden sonstigen bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend (VV Nr. 34 zu § 47 VfG).

Der RdErl. v. 13. 12. 1968 (SMBL. NW. 8300) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1561.

II.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1972 —
II C 4/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

- a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 276 „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1970 — Teil 3: Hochschulen“ — Bezugspreis: 9,50 DM

Heft 279 „Die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen 1966 — Teil 1: Ergebnisse der Gewerbesteuerhauptstatistik“ — Bezugspreis: 16,90 DM

Heft 280 „Die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen 1966 — Teil 2: Gewerbesteuermeßbetrag und Lohnsummensteuerstatistik“ — Bezugspreis: 12,— DM

Heft 281 „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1970 — Teil 1: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung“ — Bezugspreis: 6,— DM

Heft 282 „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1970 — Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen“ — Bezugspreis: 16,90 DM

Heft 283 „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1970 — Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnberg“ — Bezugspreis: 19,— DM

Heft 284 „Das Gastgewerbe in Nordrhein-Westfalen am 31. 8. 1968“ — Bezugspreis: 12,— DM

Heft 285 „Der Großhandel in Nordrhein-Westfalen am 30. 9. 1968“ — Bezugspreis: 6,70 DM

Heft 286 „Der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen am 30. 9. 1968“ — Bezugspreis: 16,90 DM

Heft 287 „Die Handelsvermittlung in Nordrhein-Westfalen am 30. 9. 1968“ — Bezugspreis: 6,— DM

Heft 288 „Einkommen und Verbrauch in nordrhein-westfälischen Haushalten 1965—1970“ — Bezugspreis: 5,— DM

Heft 289 „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1970“ — Bezugspreis: 9,50 DM

Heft 290 „Die Personalkosten im produzierenden Gewerbe Nordrhein-Westfalens 1959—1969“ — Bezugspreis: 26,— DM

Heft 291 „Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1970“ — Bezugspreis: 9,50 DM

Heft 292 „Steuern vom Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1968“ — Bezugspreis: 9,50 DM

Heft 293 „Die Straßen in Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1971“ — Bezugspreis: 9,50 DM

Sonderreihe Volkszählung 1970

Heft 1 „Die Wohnbevölkerung in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1970“ — Bezugspreis: 6,— DM

Sonderreihe Landwirtschaftszählung

Heft 1 „Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen 1971 — Gemeindeergebnisse“ — Bezugspreis: 7,50 DM

b) Statistische Berichte in gehobener Form:

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Wintersemester 1971/72“ — Bezugspreis: 9,50 DM

„Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1971“ — Bezugspreis: 3,10 DM

„Wohnungsbestand und Bautätigkeit in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1971“ — Bezugspreis: 2,70 DM

„Die Personalkosten im Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1970“ — Bezugspreis: 2,70 DM

„Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1970“ — Bezugspreis: 9,50 DM

„Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1971 — Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei“ — Bezugspreis: 9,50 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1971 — Landesergebnisse“ — Bezugspreis: 2,20 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1971 — Regionalergebnisse“ — Bezugspreis: 2,20 DM

„Die Industrie in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1971 — Ergebnisse der monatlichen Industrieberichterstattung“ — Bezugspreis: 12,— DM

„Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen 1969—1971 — Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung“ — Bezugspreis: 2,20 DM

„Die Industrie in Nordrhein-Westfalen — Stand: September 1971 — Ergebnisse der Totalerhebung (alle Gemeinden)“ — Bezugspreis: 7,50 DM

c) Sonderveröffentlichungen:

„Industrieatlas Nordrhein-Westfalen“ — Bezugspreis: 26,60 DM

„Fremdenverkehrsdatei Nordrhein-Westfalen“ — Bezugspreis: 19,50 DM

„Verkehr und Verkehrswirtschaft in Nordrhein-Westfalen“ — Bezugspreis: 9,50 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Beckum“ — Bezugspreis: 3,90 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Lüdenscheid“ — Bezugspreis: 3,90 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Kleve“ — Bezugspreis: 3,90 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Lippstadt“ — Bezugspreis: 3,90 DM

„Statistische Rundschau für den Kreis Moers“ — Bezugspreis: 3,90 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

Sie können über den Buchhandel oder auch direkt vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, bezogen werden.

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerausbildungsordnung — RpflAO)**AV d. Justizministers v. 25. 8. 1972 —
2321 — APr. 29**I.**

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 16. Dezember 1964 (2321 — APr. 6) — SMBl. NW. 203013 — wird mit Wirkung vom 1. August 1972 wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollobefriedigend	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

2. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „ausgezeichnet“ durch die Worte „sehr gut“ ersetzt.

II.

Prüflingen, die vor dem 1. August 1972 die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, erteilt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes auf Antrag zu seinem Zeugnis eine Bescheinigung, aus der sich die Änderungen des § 11 der Rechtspflegerausbildungsordnung durch diese Allgemeine Verfügung ergeben.

— MBl. NW. 1972 S. 1564.

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1230)

**Zweckgebundene Finanzausweisungen
für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1 bis 4 FAG 1972**

In der Anlage 1 muß es hinter Schlüssel Nr. 3 315 144 richtig heißen: Heppendorf 82 955.

— MBl. NW. 1972 S. 1564.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht Münster,
für das Finanzgericht Düsseldorf
und für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Obergerverwaltungsgerichtsrat-Stelle
beim Obergerverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts in Münster ein.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Finanzgerichtsrat-Stelle
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
3 Finanzgerichtsrat-Stellen
beim Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung — insbesondere im Ertragsteuerrecht — verfügen. Bei Bewährung — zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBl. NW. 1972 S. 1564.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.